

- c) aus Haushaltsmitteln
- d) aus Einnahmen der Vertragsforschung und Auftragsarbeiten
- e) aus Einnahmen von Gebühren für Gutachten und Recherchen.

(5) Das Staatliche Getränkekontor hat seinen Sitz in Berlin.

(6) Das Staatliche Getränkekontor führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Bezirke durch und unterhält hierzu Bereichsdirektionen in

Rostock für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg

Leipzig für die Bezirke Leipzig, Halle, Magdeburg

Dresden für die Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt, Cottbus

Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl

Berlin für die Bezirke Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder).

(7) Dem Staatlichen Getränkekontor ist das Forschungsinstitut für die Gärungs- und Getränkeindustrie unterstellt.

## § 2

### Aufgaben

(1) Dem Staatlichen Getränkekontor obliegt:

- die Ausarbeitung der Prognose zur Entwicklung der Gärungs- und Getränkeindustrie in Übereinstimmung mit der Hauptrichtung von Forschung und Entwicklung und in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen der Erzeugnisgruppen und der mit ihnen in Kooperation stehenden Zweige der Volkswirtschaft
- die Sicherung der Übereinstimmung der Grundrichtung der technischen Entwicklung der Gärungs- und Getränkeindustrie mit der Hauptrichtung von Forschung und Entwicklung
- die Erarbeitung der Grundrichtung der komplexen sozialistischen Rationalisierung in der Gärungs- und Getränkeindustrie
- die Ausarbeitung der Hauptrichtung der wissenschaftlich-technischen Tätigkeit des Forschungsinstituts für die Gärungs- und Getränkeindustrie
- die Ausarbeitung der Grundkonzeption für die Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit in der Gärungs- und Getränkeindustrie
- die Leitung der Erzeugnisgruppenarbeit
- die Sicherung der Übereinstimmung der Beratungstätigkeit für die Landwirtschaft mit den sich aus der Bilanzfunktion ergebenden Kooperationsbeziehungen.

(2) Das Staatliche Getränkekontor hat in Übereinstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen Einfluß zu nehmen auf:

- die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Anwendung der zweckmäßigsten Organisation der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere der Konzentration und Spezialisierung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts
- die Effektivität der Investitionen im gesamtwirtschaftlichen Maßstab für den Bereich der Gärungs- und Getränkeindustrie
- den Einsatz und die optimale Ausnutzung kapazitätsbestimmender produktiver Fonds

— die Bearbeitung von Transportoptimierungsfragen des Industriezweiges

— die Ausarbeitung von Grundrichtungen und Konzeptionen für die Kaderentwicklung, Absolventenentwicklung und das Qualifizierungssystem in der Gärungs- und Getränkeindustrie

— die volkswirtschaftliche Einordnung und Überleitung von Forschungsergebnissen in die Praxis sowie die Koordinierung von Maßnahmen zwischen beteiligten und kooperierenden Organen

— die Durchsetzung der staatlichen Lohnpolitik, den Abschluß von Rahmenkollektivverträgen für Betriebe der Gärungs- und Getränkeindustrie und die Klärung grundsätzlicher Fragen mit der Industriegewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

(3) Das Staatliche Getränkekontor ist für die Bedarfs- und Marktforschung im Bereich der Gärungs- und Getränkeindustrie verantwortlich.

(4) Das Staatliche Getränkekontor ist verantwortlich:

- für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf dem Gebiet der Gärungs- und Getränkeindustrie
- für das Studium, die Dokumentation und Einbeziehung anderer internationaler Forschungsergebnisse
- für die Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen für die Gärungs- und Getränkeindustrie ergebenden Aufgaben.

(5) Das Staatliche Getränkekontor hat koordinierende Aufgaben bei der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Erzeugnissen der Gärungs- und Getränkeindustrie aus der Inlandsproduktion und aus Importen durchzuführen.

(6) Das Staatliche Getränkekontor ist zentrales Bilanzorgan für die Gärungs- und Getränkeindustrie. In Vorbereitung der Bilanzen und zur Sicherung der Versorgung übergibt das Staatliche Getränkekontor den Wirtschaftsräten der Bezirke zur Jahres- bzw. Perspektivplanung Orientierungsziffern für das Produktionsvolumen der Bilanzpositionen.

(7) Das Staatliche Getränkekontor ist verantwortlich für die operative Abwicklung der durch die Außenhandelsorgane durchgeführten Importe und die Koordinierung der Exporte der Gärungs- und Getränkeindustrie sowie für die Vertretung des Industriezweiges auf In- und Auslandsmessen und die Auswahl der zu exportierenden Erzeugnisse unter dem Gesichtspunkt einer hohen Devisenrentabilität und der optimalen Entwicklung des Exports.

## § 3

### Leitung

(1) Das Staatliche Getränkekontor wird vom Hauptdirektor nach den Prinzipien der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors persönlich verantwortlich und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor hat je einen Stellvertreter für den Bereich Ökonomie, für den Bereich Technik und für den Bereich Beschaffung und Absatz. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Direktor“. Als Erster Stellvertreter fungiert der Direktor für Ökonomie.